

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	22.04.2013

Beantwortung der Anfragen von Herrn Detjen und Frau Koppmann aus der Sitzung des AVR vom 11.03.2013 zu TOP 3.5 Betr. Datenhandel der Stadt Köln

Herr Detjen bittet um ergänzende Mitteilung, inwiefern noch vor der für 2015 geplanten Verabschiedung des neuen Meldegesetzes weitere Einschränkungen in Hinblick auf die Erteilung von Meldeauskünften möglich seien.

Frau Koppmann sieht ihre Anfrage nicht vollständig beantwortet und weist vor dem Hintergrund auf eine gemeinsame Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD hin und schlägt vor, die offenen Fragen zusammen mit dieser Anfrage zu beantworten.

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Am 01.03.2013 hat der Bundesrat in seiner 907. Sitzung beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28.06.2012 und am 28.02.2013 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Das Gesetz soll danach am 01.05.2015 in Kraft treten.

Anlässlich des Termins des Arbeitskreises Bürger- und Meldeämter des Städtetages NRW am 14.03.2013 wurde explizit von der Vertreterin des Ministeriums, Frau Primas, erläutert, dass nun auf Bundesebene mit den Vertretern der verschiedenen Arbeitskreise für das neue Meldegesetz bis zum Inkrafttreten im Mai 2015 die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, etc. erarbeitet werden.

Federführend für die Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Ländergesetze, Datenübermittlungsgesetze, XMeld und DS Meld, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, etc. in Zusammenhang mit dem Bundesmeldegesetz ist das Land NRW.

Eine Änderung der bis 30.04.2015 gültigen Gesetze (Melderechtsrahmengesetz, Landesmeldegesetze, etc.) und der aktuellen Bearbeitung von Meldeauskünften ist ausdrücklich nicht geplant.

Die offenen Fragen von Frau Koppmann werden wie gewünscht in der Anfrage an den RAT mit aufgenommen.

gez. Kahlen